

SA

## Pflegeethik Initiative

---

**Von:** Barthel, Anne-Christin <Anne-Christin.Barthel@mwu.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Oktober 2022 13:09  
**An:** 'buero@pflegeethik-initiative.de'  
**Betreff:** {Disarmed} WG: [EXTERN] Sind Masken wichtiger als Menschlichkeit ?  
**Anlagen:** Warnhinweis-Masken.pdf; Entwürdigende Schutzbestimmungen.pdf

Sehr geehrte Frau von Stösser,

ich möchte Sie auf die Begründung der Coronaverordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufmerksam machen und die darin enthaltene Auslegung bzgl. des Tragens der Masken hinweisen.

Auszug aus der Begründung:

„Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Patientinnen und Patienten beispielsweise von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten die Vorgaben des Bundes in § 28b Abs. 1 Satz 1, 6 des Infektionsschutzgesetzes. Danach ist von den dort genannten Personengruppen grundsätzlich eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme medizinischer oder vergleichbarer Behandlungen sowie in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung dürfte unter Zugrundelegung des Wortlauts und der Gesetzesbegründung eine Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) nur dort zu tragen sein, wo grundsätzlich eine Vielzahl von Kontakten mit externen Personen stattfindet (z. B. Bistro in einem Krankenhaus, Wartezonen, Aufzüge etc.). Räumlichkeiten die nicht für jedermann zugänglich sind und grundsätzlich nur von den Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden (z. B. Patienten- bzw. Bewohnerzimmer, Therapiezimmer, Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume, einschließlich der gemeinschaftlichen Einnahme von Mahlzeiten, Räumlichkeiten die einer Wohngruppe, Station oder Pflegewohngemeinschaft etc. angehörig sind, Wohnküchen etc.) dürften davon nicht umfasst sein. In solchen Räumlichkeiten besteht kein von externen Personen ausgehendes erhöhtes Infektionsrisiko. Gleiches gilt im Rahmen von medizinischen oder vergleichbaren Behandlungen, die dem Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2-Maske oder vergleichbar) entgegenstehen. Dazu können neben ärztlichen Untersuchungen unter anderem auch Vorsorgemaßnahmen zählen (z. B. therapeutische Maßnahmen, wie etwa Physiotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Beschäftigungstherapie oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des körperlichen wie auch geistigen Bewusstseins; etwa Sturzprophylaxe, Demenzprävention durch gemeinsame geistige Aktivitäten, wie Lösen von Kreuzworträtseln, Sudokus, Scrabble oder andere Brett- und Kartenspiele, Förderung von Mobilität durch Gruppenaktivitäten, wie Tanzen, Koordinationsübungen, Ballspiele, Gymnastik, Yoga etc.). Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Besucherinnen und Besucher grundsätzlich eine Atemschutzmaske zu tragen haben, solange keine Ausnahme nach § 28b Abs. 1 Satz 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt.“

In dem rot markierten unterstrichenem Satz ist die Regelung für Alten- und Pflegeheime enthalten und somit muss in den entsprechenden Bereichen auch keine Maske getragen werden.

Ich hoffe Ihnen mit dieser Auskunft weiter geholfen zu haben und verbleibe mit den besten Grüßen

--

**Anne-Christin Barthel**  
**Leiterin Ministerbüro**

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg

Tel.: +49 391 567-1970  
E-Mail: Anne-Christin.Barthel@mwu.sachsen-anhalt.de

## Pflegeethik Initiative

---

**Von:** Bürgerbeauftragte - SMS <Buergerbeauftragte@sms.sachsen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 30. September 2022 14:42  
**An:** Pflegeethik Initiative  
**Betreff:** Empfangsbestätigung; Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Aufgrund der sehr hohen Anzahl an Anfragen, die das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt täglich erreichen, kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Das Bürgertelefon des SMS ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr unter der gemeinsamen Rufnummer 0351 564 - 58000 besetzt. Sollten Sie niemanden erreichen, sind unsere Leitungen besetzt. Versuchen Sie es bitte zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal.

Bei Fragen zur Sächsischen Corona-Schutzverordnung rufen Sie bitte die Hotline 0800 100 0214 an.

Bei Fragen rund um das Thema Corona, informieren Sie sich bitte auch auf unseren Internetseiten unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de). Wir haben zu allen Themen ausführliche Informationen bereitgestellt.

Informationen zur Corona-Schutzverordnung sowie alle amtlichen Bekanntmachungen:  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Informationen zur Corona-Schutzimpfung:  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html>

Informationen zu Corona-Test:  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html>

Informationen zur Einreise nach Sachsen:  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html>

Aktuelle Zahlen und Infektionsfälle:  
<https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Bürgerbeauftragte

---

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
SAXON STATE MINISTRY FOR SOCIAL AFFAIRS AND COHESION  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden  
Tel.: +49 351 564-58000 | Fax: +49 351 564-55060  
[buergerbeauftragte@sms.sachsen.de](mailto:buergerbeauftragte@sms.sachsen.de) | [www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)  
Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html) | zum Datenschutz unter [www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)